



Sterzing, am 30.04.2024

## Kriterien für die Klassenbildung

Die Klassenbildung, welche von der Schulführungskraft vorgenommen wird, erfolgt anhand der in diesem Dokument aufgelisteten Kriterien, sofern mehr als eine Klasse pro Klassenstufe an der jeweiligen Schulstelle gebildet wird:

- Die Anzahl an Schüler:innen sollte in allen Klassen ungefähr gleich sein.
- Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Anzahl an Mädchen und Jungen in einer Klasse wird angestrebt.
- Sofern der Schule entsprechende Informationen vorliegen, wird darauf geachtet, die Schüler:innen entsprechend ihrem Kompetenzniveau ausgewogen auf die Klassen zu verteilen.
- Schüler:innen der Grundschule werden, sofern möglich, beim Übertritt in die Mittelschule einer Klasse zugewiesen, in welcher mindestens ein/e weitere/r Schüler:in des gleichen Geschlechts der abgehenden Grundschulklasse zugewiesen wird.
- Schüler:innen mit Anrecht auf Maßnahmen nach Gesetz 104/1992, Gesetz 170/2010 oder mit einer Familiensprache, welche nicht der Unterrichtssprache entspricht, werden - sofern möglich - ausgewogen auf die Klassen verteilt. Grundlage hierfür bilden die einschlägigen Dokumente, Übertrittsgespräche oder Gespräche mit den Eltern bzw. Vertretern der Fachdienste.
- Wünsche von Eltern oder Schüler:innen, besonders jene, welche sich auf bestehende Freundschaften beziehen, werden im Sinne einer ausgewogenen und den Anforderungen einer wirkungsorientierten Pädagogik entsprechenden Herangehensweise bei der Klassenbildung nicht entgegengenommen bzw. nicht berücksichtigt. Eine Ausnahme hiervon ist ausschließlich bei den unten beschriebenen Fällen von Klassenwiederholungen bzw. bei Geschwisterkindern oder bei von der Schulführungskraft anerkannten und von den Eltern belegbaren schwerwiegenden Gründen möglich.
- Geschwister kommen, sofern möglich und bekannt bzw. sich die Eltern nicht gezielt dagegen aussprechen, bei sich unterscheidenden Klassenstufen in den gleichen Klassenzug.
- Sofern keine schriftlichen Elternwünsche vorliegen, welche von der Schulführungskraft anzuerkennende schwerwiegende Gründe geltend machen, werden Zwillinge (bzw. Mehrlingskinder) oder Geschwister in der gleichen Klassenstufe unterschiedlichen Klassenzügen zugewiesen.
- Ein Wechsel des Klassenzuges nach Schulbeginn bzw. nach der 1. Klasse einer jeden Schulstufe ist nur in schwerwiegenden, belegbaren und von der Schulführungskraft anerkannten Fällen möglich.
- Bei Klassenwiederholungen bleibt der Schüler, sofern möglich bzw. wenn sich die Eltern nicht dagegen aussprechen, im gleichen Klassenzug. Sollten die Eltern einen Wechsel des Klassenzuges wünschen, so wird dieser von der Schulführungskraft festgelegt.
- Bei Vorhandensein spezieller Ausrichtungen von Klassenzügen berücksichtigt die Schulführungskraft die jeweiligen Bildungswege der Schüler:innen und bildet auch diese Klassen, sofern entsprechende Nachfrage besteht, entsprechend den oben beschriebenen Kriterien. Für die Einteilung der Schüler:innen in Klassenzügen mit spezieller Ausrichtung sind im Sinne einer inklusiven Schule keine Aufnahmeprüfungen vorgesehen. Entsprechende Präferenzen der Eltern können von der Schulführungskraft bei Bedarf in geeigneter Form erhoben werden, es besteht jedoch seitens der Eltern kein Anspruch auf Zuteilung der Schüler:innen in Klassenzügen mit spezieller Ausrichtung.
- Sofern der Schule bekannt, kommen Schüler:innen, welche in einem näheren Verwandtschaftsverhältnis mit einer Lehrperson stehen, nicht in jene Klassen, welche von der betreffenden Lehrperson unterrichtet werden.

Die Reihenfolge der Kriterien stellt nicht die Wertigkeit derselben dar. Diese Kriterien ersetzen alle vorherigen Kriterien, welche die Klassenbildung regeln.

Die Klasseneinteilung wird mit Unterrichtsbeginn bekanntgegeben. Sollten Eltern Präferenzen hinsichtlich der Zuteilung Ihrer Kinder in Klassenzügen mit spezieller Ausrichtung abgegeben haben, erfolgt eine Rückmeldung an die Eltern bereits vor Unterrichtsbeginn.

Die Schulführungskraft

Alexander Krüger

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)